

„Deutsches Volksblatt“, Alt.-Ges. für Verlag und Druckerei in Stuttgart. —

Bilanz per 31. Dezember 1921.  
Alt.-Ges.

	M	Si
Verlagskapital . . . . .	10 000	—
Einnahmen . . . . .	140 70	—
Maschinenbestand . . . . .	223 600	—
Druckreinventar . . . . .	90	—
Buchbindereireinventar . . . . .	50	—
Büroinventar . . . . .	85	—
Papier und andere Vorräte . . . . .	309 323	26
Kassabestand . . . . .	46 322	05
Debitoren . . . . .	715 216	58
	1 446 196	89

## Passiva.

	M	Si
Aktienkapital . . . . .	250 000	—
Kreditoren . . . . .	1 080 408	86
Dividenden (noch unerhobene) . . . . .	3 232	50
Preisausschreiben . . . . .	2 500	—
Erneuerungsfonds . . . . .	29 780	80
Reservesfonds . . . . .	55 500	—
Gewinn . . . . .	24 774	73
	1 446 196	89

Gewinn- und Verlustkonto.  
Soll.

	M	Si
Diskonto- und Zinsenkonto: Zinszahlung in 1921 . . . . .	7 853	43
Allgemeines Unkostenkonto: Allgem. Geschäftsunkosten usw. . . . .	275 514	—
Bilanzkonto: Reingewinn des Jahres 1921 . . . . .	24 774	73
	308 142	16

## Haben.

	M	Si
Allgemeines Betriebskonto: Bruttogewinne der einzelnen Betriebskonti nach Abzug derer, die Bruttoverluste erlitten haben . . . . .	308 142	16
	308 142	16
	308 142	16

Nach erfolgter Genehmigung dieses Rechnungsabschlusses und der Vorschläge des Ausschusss durch die 48. ordentliche Generalversammlung kann der Coupon Nr. 46 (alte Aktien) zum Betrage von M 7,50, und Coupon Nr. 3 (neue Aktien) zum Betrage von M 10.— nunmehr nach Abzug der 10% Kapitalertragsteuer an unserer Kasse oder bei den bekannten Stellen zur Einlösung gebracht werden.

Das Stammkapital wird um 500 000 M auf 750 000 M erhöht durch Ausgabe von 500 Stück auf den Namen lautende Aktien von je 1000 M. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennbetrag.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 159 vom 21. Juli 1922.)

Ist das Finanzamt befugt, zur Ermittlung von unbekannten Umsatzsteuerfällen von jedem beliebigen Gewerbebetreibenden eine Liste seiner Lieferer zu fordern? — Diese Frage ist zu verneinen. § 177 der Reichsabgabenordnung schreibt die Auskunftsplicht von Personen, die nicht Steuerpflichtige sind, für solche Tatsachen vor, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Ermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Ebenso wie sich ein Ermittlungsverfahren stets gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen richtet, so beziehen sich auch die Überwachungsmaßnahmen der Steueraufsicht in jedem Falle auf ein bestimmtes Unternehmen, das der Aufsicht unterliegt. Bei Ausübung dieser Aufsicht kann die Steuerbehörde, wie § 115 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungs-Bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz richtig hervorhebt, gemäß § 177 a. a. O. auch die Kunden des beaufsichtigten Betriebs über dessen Lieferungen an sie als Auskunftspersonen vernehmen. Weiter aber reicht die Bedeutung der genannten Vorschrift, soweit die Steuerpflicht in Frage kommt, nicht. Die Vorschrift macht die Auskunftsplicht Dritter zu einem Mittel der Aufsicht über den auskunftsplichtigen Betrieb; sie darüber hinaus dazu zu verwenden, um unbekannte Umsatzsteuerfälle zu ermitteln, stellt sich als ein Missbrauch dar, der durch den Zweck der Gesetzesbestimmung nicht gedeckt wird. Soweit Unbeteiligte verpflichtet sind, die Finanzämter bei der allgemeinen Erforschung steuerpflichtiger Fälle zu unterstützen, hat das Gesetz Sondervorschriften, wie die §§ 186, 189 der Reichsabgabenordnung, erlassen, die nur gewisse Klassen von Unternehmen betreffen und deren Verpflichtungen, die ihnen im öffentlichen Interesse zur Durchführung der Steuergesetzgebung auferlegt sind, genau umgrenzen. Auch dieser Umstand beweist, daß eine Verpflichtung aller der Steuerhoheit des Reichs unterworfenen Personen,

die Finanzämter bei der allgemeinen Nachforschung nach unbekannten Steuerfällen durch Auskünfte zu unterstützen, nicht besteht. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 21. April 1922 V A 223/22.)

**Ungebührliche Zusätze auf Sendungen nach Polen.** — Durch die Zeitungen ist folgendes verbreitet worden: »Es werden häufig Briefsendungen nach Polen ausgeliefert, die vom Absender mit ungebührlichen und für Polen verlebenden Zusätzen versehen sind. Die polnischen Dienststellen haben in Aussicht gestellt, solche Sendungen künftig von der Beförderung auszuschließen. Es liegt daher im Interesse der Absender, solche Zusätze zu unterlassen. — Zu den unzulässigen Zusätzen gehört auch folgender: »Deutsches Land in Polenhand«. Sendungen mit solchen Zusätzen werden von der Beförderung ausgeschlossen.

**Fluggebühr für Post nach Russland.** — Die Absender von Flugpostbriefen und Flugpostkarten nach Russland werden erneut darauf hingewiesen, daß der Flugzuschlag für solche Sendungen nicht 40 Pf., wie im sonstigen Auslandsflugpostverkehr, sondern 8 Mark für Postkarten und für jede 20 g eines Briefes beträgt. Außerdem werden die gewöhnlichen Auslandgebühren erhoben. Es kosten also eine Flugpostkarte nach Russland 3,50 Mk. gewöhnliche Gebühr und 8 Mk. Zuschlag, zusammen 11,50 Mk., ein Brief bis 20 g 6 Mk. und 8 Mk. Zuschlag, zusammen 14 Mk., ein Brief über 20—40 g 9 Mk. und 16 Mk. Zuschlag, zusammen 25 Mk., ein Brief über 40—60 g 12 Mk. und 24 Mk. Zuschlag, zusammen 36 Mk. usf.

**Zeitungsbilagen in eigener Angelegenheit der Verleger.** — Nachdem wiederholt Anträge der Zeitungsverleger, ihnen die Anmeldung von Preiserhöhungen mit rückwirkender Kraft für ihre Zeitungen im Laufe der Bezugsszeit zu gestatten, aus rechtlichen und betriebsdienstlichen Gründen von der Post abgelehnt werden mußten, benutzen viele Verleger, um ihren Zweck dennoch zu erreichen, folgenden Ausweg. Sie führen ihrer Zeitung eine gedruckte Mitteilung an die Bezieher über die jeweils notwendig gewordene Preiserhöhung bei mit der Aufladung, den Mehrbetrag unter Benutzung einer der Zeitung ebenfalls beigefügten Zahlkarte unmittelbar an den Verlag einzusenden. Um den Verlegern dieses aus der Not der Zeit hervorgegangene Verfahren nach Möglichkeit zu erleichtern, hat die Post bestimmt, daß Mitteilungen der erwähnten Art und hierauf Bezug habende Zahlkarten, gleichviel ob sie den Zeitungen lose, gehetzt oder aufgeklebt beigegeben werden, stets als Bestandteile der Zeitungen anzusehen und daher nicht mehr der Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbilagen zu unterwerfen sind. — Anträgen der Verleger auf Rückzahlung etwaiger für derartige Beilagen bereits erhobenen Gebühren darf stattgegeben werden. (Post-Nachrichtenblatt.)

**Postwertzeichen - Versteigerung des Reichspostministeriums in Frankfurt (Main).** — Das Reichspostministerium in Berlin W. 66 versteigert zugunsten der Reichskasse vom 14.—16. August in Frankfurt (Main) im großen Saale des Volksbildungshaus, Eschenheimer Anlage 40—41, gebrauchte Briefmarken des Deutschen Reiches, Luxemburgs, Portugals und der österreichischen Post in der Türkei, sowie ungebrauchte Postwertzeichen von Samoa (Briefmarken und Postkarten der Schiffszeichnung ohne und mit Wasserzeichen). Die Verkaufslose sind so gebildet, daß sowohl Sammler wie kleine und große Händler ihren Bedarf decken können. Um die Beteiligung an der Versteigerung zu erleichtern, werden schriftliche Steigerungsaufträge von den Postanstalten entgegengenommen und kostenlos ausgeführt.

**Errichtung eines Seminars für Wirtschaftslehre der Unternehmungen.** — Ein Seminar für Wirtschaftslehre der Unternehmungen soll, wie berichtet wird, an der Universität Göttingen unter Leitung des neu dorthin berufenen Professors Dr. Passow gegründet werden. Diese neue Universitätseinrichtung hat die Aufgabe, im Unterricht und in der Forschung sich besonders mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, dem Aufbau und der inneren Struktur aller Arten von Unternehmungen, der Klein- und der Großbetriebe, der privaten wie der öffentlichen Unternehmungen auf den verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens zu beschäftigen. Als Publikationsorgan werden die von Professor Passow herausgegebenen »Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen« dienen.